



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00

00.0000.00

GD/P[Präsidentialnummer eingeben]

Basel, [Datum eingeben]

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

Ratschlag

Errichtung einer gemeinsamen Spitalgruppe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Partnerschaftliches Geschäft

sowie

Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) vom 16. Februar 2011 (SG 331.100)

und

Anzug Lorenz Nägelin für ein zukunftsweisendes Spitalkonzept betreffend Universitätsspital bei-der Basel

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Vernehmlassung	3
3. Finanzielle Auswirkungen	3
4. Gesetz über die öffentlichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt	3
5. Formelle Prufungen und Regulierungsfolgenabschatzung.....	4
6. Anzug Lorenz Nagelin fur ein zukunftsweisendes Spitalkonzept betreffend Universitatsspital beider Basel	4
7. Antrag.....	4

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] vom [Datum] zu genehmigen. Es handelt sich um eine partnerschaftliche Vorlage der beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Als erklärende Beilagen dienen folgende Unterlagen:

- Gemeinsamer Vernehmlassungsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Errichtung einer gemeinsamen Spitalgruppe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft;
- Entwurf des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG];
- Entwurf der Statuten der [Spitalgruppe AG];
- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV) zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft;
- Entwurf der Eigentümerstrategie für die [Spitalgruppe AG].

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Ferner soll das Gesetz über die öffentlichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt (Offentliche Spitaler-Gesetz, OSpG) vom 16. Februar 2011 (SG 331.100) angepasst werden, indem das Universitatsspital (USB) aus dem Geltungsbereich des  1 OSpG gestrichen wird.

2. Vernehmlassung

[Hier folgen die Ergebnisse der externen Vernehmlassung sowie die Stellungnahme der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.]

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Basel-Stadt sind dem gemeinsamen Bericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Errichtung einer gemeinsamen Spitalgruppe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu entnehmen.

4. Gesetz uber die offentlichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt

Neben dem neu zu erlassenden Regelwerk fur die Spitalgruppe muss im Kanton Basel-Stadt das Gesetz uber die offentlichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt (Offentliche Spitaler-Gesetz, OSpG) vom 16. Februar 2011 (SG 331.100) angepasst werden, indem das Universitatsspital Basel (USB) aus dem Geltungsbereich des  1 OSpG gestrichen wird.

Nicht angetastet werden muss fur die Grundung der [Spitalgruppe AG] demgegenuber das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100). Dieses regelt namlich unter Vorbehalt des hoherrangigen Rechts ganz allgemein das Gesundheitswesen im Kanton Basel-Stadt, und nicht die Organisation der offentlichen Spitaler.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Mit der Regulierungsfolgeabschätzung sind die wirtschaftlichen Auswirkungen insbesondere mit Bezug auf die KMU-Betriebe aufzuzeigen. Bei der Zusammenführung des USB und des KSBL zu einer gemeinsamen Spitalgruppe ist keine erhebliche KMU-Relevanz erkennbar. Die Stärkung der Ertragskraft der Spitalgruppe kommt grundsätzlich auch deren Zulieferbetrieben zu Gute.

6. Anzug Lorenz Nägelin für ein zukunftsweisendes Spitalkonzept betreffend Universitätsspital beider Basel

[Begründung]

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes sowie die Abschreibung des Anzugs Lorenz Nägelin für ein zukunftsweisendes Spitalkonzept betreffend Universitätsspital beider Basel.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss inkl. Anhang:
- Gemeinsamer Vernehmlassungsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Errichtung einer gemeinsamen Spitalgruppe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft;
- Entwurf des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG];
- Entwurf der Statuten der [Spitalgruppe AG];
- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV) zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft;
- Entwurf der Eigentümerstrategie für die [Spitalgruppe AG]

Grossratsbeschluss

Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] vom [Datum] wird genehmigt und publiziert.
2. Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsvertrages gemäss Ziffer 1 sowie des Staatsvertrages zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung vom [Datum] durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Der Regierungsrat legt nach Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses des Kantons Basel-Stadt und nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Anhang 1:

Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) vom 16. Februar 2011 (SG 331.100)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) vom 16. Februar 2011 (SG 331.100) wird wie folgt geändert:

§ 1. (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und des Felix Platter-Spitals (öffentliche Spitäler).

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.